



## Regelung Jokertage

---

### Gesetzliche Grundlagen

#### Volksschulverordnung VSV 412.101

§ 30. Die Schülerinnen und Schüler können dem Unterricht während zwei Tagen pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben (Jokertage).

Die Gemeinden können bestimmen, dass

- a. sämtliche auf die Kindergartenstufe, auf die 1.-3. Primarklasse und auf die 4.-6. Primarklasse fallenden Jokertage auch zusammengefasst bezogen werden können.
- b. bei besonderen Schulanlässen, wie Besuchs- oder Sporttagen keine Jokertage bezogen werden können.

Die Eltern teilen den Bezug von Jokertagen vorgängig mit. Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtags stattfindet. Nicht bezogene Jokertage verfallen.

### Regelung der Primarschule Obfelden

- Die Eltern können ohne Dispensationsgründe für ihre Kinder je 2 Jokertage pro Schuljahr beantragen.
- Der Bezug muss mindestens drei Tage im Voraus via KLAPP der Klassenlehrperson mitgeteilt werden. Diese transferiert die Absenz ins Lehreroffice.
- Sperrtage, das heisst Tage, an denen keine Jokertage bezogen werden können, sind der erste Schultag nach den Sommerferien und das Klassenlager.
- Den Eltern 2., 4. und 6.-Klässler/innen wird empfohlen, Jokertage nicht vor den Sommerferien zu beziehen, da der Abschluss in der Stufe sehr wichtig für den Neubeginn in der nächsten Stufe ist.
- Die Eltern und Schülerinnen und Schüler kümmern sich um die Nacharbeit des verpassten Schulstoffes.
- Nicht unter die Regelung der Jokertage fallen Absenzen wegen nicht voraussehbaren Angelegenheiten wie Krankheit, Unfall, Todesfall in der Familie etc.
- Die Eltern sind für die Abmeldung des Kindes in Therapiestunden oder im Hort ZickZack selbst verantwortlich. Elternbeiträge können nicht rückerstattet werden.

*Genehmigt an der PSP-Sitzung vom 28.03.2024*